

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 11.05.1992 (Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FwES)

zuletzt geändert am 21.11.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 20.11.2017 nach Anhörung des Ortschaftsrats Lackendorf vom 13.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 10,00 € je volle Stunde
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).“

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 13,00 € für die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Sprechfunker, von 30,00 € für die Ausbildung zum Maschinisten von 20,00 € für die Ausbildung zum Atemschutzträger gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.
- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sinne des § 2 I, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 7,00 €/Std. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort-Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 3,50 €/Std.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung (siehe Anlage).

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (S 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 0,00 €/Std. gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Dunningen, 21.11.2017

gez.
Peter Schumacher
Bürgermeister

Anlage zu § 3 (2) der Entschädigungssatzung

(1) Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten:

1.	Feuerwehrkommandant	2.280,00 €
2.	1. Stv. Feuerwehrkommandant	456,00 €
3.	2. Stv. Feuerwehrkommandant	228,00 €
4.	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Dunningen	720,00 €
5.	Stv. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Dunningen	360,00 €
6.	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Seedorf	576,00 €
7.	Stv. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Seedorf	288,00 €
8.	Abteilungskommandant Einsatzabteilung Lackendorf	360,00 €
9.	Stv. Abteilungskommandant Einsatzabteilung Lackendorf	288,00 €
10.	Gerätewart	1.860,00 €
11.	Abteilungsgerätewart Einsatzabteilung Dunningen	528,00 €
12.	Abteilungsgerätewart Einsatzabteilung Seedorf	372,00 €
13.	Abteilungsgerätewart Einsatzabteilung Lackendorf	270,00 €
14.	Kassenverwalter	342,00 €
15.	Schriftführer	342,00 €
16.	Jugendfeuerwehrwart	342,00 €
17.	Stv. Jugendfeuerwehrwart	228,00 €

Bekleidet ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere der genannten Positionen, wird lediglich die am höchsten dotierte Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

(2) An die Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr werden 58 € je aktiver Feuerwehrmann und Jahr ausbezahlt.

(3) Kostenersätze an Versicherungen usw.:

1. Personalkosten lt. Entschädigungssatzung.

2. Sachkosten

a) Fahrtkilometer

aa) Einsatzfahrzeug 2,00 €

bb) anerkanntes Kommandofahrzeug 0,75 €

b) Pumpenstunden:

aa) Löschfahrzeuge 20,00 €

bb) Tragkraftspritzen 10,00 €

c) Ausgelegte Schläuche

aa) Saugschläuche, je lfd. m 1,00 €

bb) Druckschläuche, je lfd. m 0,50 €

d) Betriebsstunde, motorbetriebene Geräte:

aa) fest eingebaute 20,00 €

bb) tragbare 10,00 €

e) Atemschutzgeräte, je Stunde 20,00 €